

# SATZUNG

(beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.05.1994 und  
geändert von der Jahreshauptversammlung am 22.03.2001 und  
geändert in der Mitgliederversammlung am 07.05.2014)

## §1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förder- und Schwimmverein Aqua Nautilus Freiburg-Hochdorf"
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung von Schwimmsport und Schwimmtherapie, insbesondere der Schulen, Vereine und Behinderteneinrichtungen, im Hallenbad Hochdorf.  
Die Förderung erfolgt durch ideelle und materielle Unterstützung sowie die Schaffung der Rahmenbedingungen, die die Erhaltung dieser Einrichtungen sichern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältniss hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahren.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die mit ihrer Annahme durch den Vorstand wirksam wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), Ausschluss durch Vorstandsbeschluss oder schriftliche Austrittserklärung; sie ist mit vierteljährlicher Frist beim Vorstand einzureichen.  
Die Beendigung erfolgt bei Ausschluss oder Austritt jeweils zum nächsten Kalenderjahresschluss.

## §4

### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §5

### Beitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag regelmäßig bis spätestens 31. März eines Vereinsjahres zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§7),
2. der Vorstand (§8)

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Vereinsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Bekanntgabe im Hochdorfer Nachrichtenblatt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - b) Satzungsänderungen (mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder)
  - c) die Beitragshöhe.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben.
6. Über die Versammlung ist eine von einem der Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## §8

## Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand und maximal sechs von den Mitgliedern gewählten Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind die vier gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt. Die Wahl erfolgt durch offene, bei Verlangen eines Mitglieds durch geheime Abstimmung. Die Amtszeit des Vorstandes dauert auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Wird in der Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## §9

### Auflösung

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder sonstiger Beendigung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit und des Jugendsports im Stadtteil Hochdorf zu verwenden hat.